

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz
– Drucksachen 7/4803, 7/5021, 7/5476 –**

**zu dem von den Abgeordneten van Delden, Lampersbach, Sick, Dr. Sprung,
Dr. Kunz (Weiden), Schedl, Schmidhuber, Frau Pieser, Dr. Unland und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform
– Drucksachen 7/3774, 7/5476 –**

Bericht der Abgeordneten Dr. Weber (Köln) und Frau Will-Feld

I. Allgemeines

1.

Der Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz – Drucksachen 7/4803, 7/5021 – wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 1976 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Abgeordneten van Delden, Lampersbach, Sick, Dr. Sprung und Genossen – Drucksache 7/3774 – wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 17. Oktober 1975 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zu den Vorlagen am 2. Juni 1976 Stellung genommen. Über eine abweichende Stellungnahme des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet. Der Finanzausschuß hat in Sitzungen am 5. Mai, 11. und 23. Juni 1976 über die Vorlagen beraten.

2.

Gegenstand der Regierungsvorlage – Drucksachen 7/4803, 7/5021 – ist die rechtssystematische und redaktionelle Anpassung von insgesamt 14 Steuergesetzen an das Körperschaftsteuerreformgesetz. Während die redaktionellen Anpassungen insbesondere der völligen Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes Rechnung tragen, beruhen die materiell-rechtlichen Änderungen auf dem Wegfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung der von Körperschaften ausgeschütteten Gewinne. In diesem Zusammenhang konzentrierte sich der Schwerpunkt der Ausschußberatungen auf die vorgesehene Neufassung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977), auf die Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) sowie auf die Änderung des Berlinförderungsgesetzes.

a) Der Ausschuß begrüßt die dem neugefaßten Umwandlungssteuergesetz zugrunde liegende Konzeption, wonach Umwandlungen weitgehend steuerneutral durchgeführt werden sollen, um die Anpassung der Unternehmensform an die be-

tietswirtschaftlichen und unternehmenspolitischen Erfordernisse zu ermöglichen. Entsprechend diesem Grundsatz werden beim Vermögensübergang – durch Umwandlung oder Verschmelzung – von einer Körperschaft auf eine andere die in den übernommenen Werten liegenden stillen Reserven nicht aufgelöst; vielmehr werden im Regelfall die Buchwerte fortgeführt. Erst wenn die auf diese Weise nur einmal mit Körperschaftsteuer belasteten Werte den Anteilseignern der übernehmenden Körperschaft zufließen, erfolgt bei ihnen nach allgemeinen Grundsätzen eine Einkommensbesteuerung unter Anrechnung der bei der ausschüttenden Körperschaft hergestellten Ausschüttungsbelastung. Bei der übernehmenden Körperschaft werden die in den Anteilen an der übertragenden Körperschaft liegenden stillen Reserven allerdings besteuert, soweit die Buchwerte dieser Anteile bereits in der Vergangenheit durch die Übertragung eines Veräußerungsgewinns (§ 6 b EStG) oder durch eine Teilwertabschreibung gemindert wurden. Eine Anregung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages, die Übertragung des in dieser Höhe zu versteuernden Gewinns auf andere Wirtschaftsgüter nach § 6 b EStG zuzulassen, hat der Ausschuß nicht aufgegriffen. Er ist der Ansicht, daß insofern etwaigen Härtefällen durch geeignete Stundung Rechnung getragen werden kann.

Dem Wegfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung entspricht es auch, daß beim Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person die im Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft enthaltenen stillen Reserven (Übertragungsgewinn) zwar aufgelöst, jedoch nicht besteuert werden. Steuerlich erfaßt werden lediglich die in der schwindenden Beteiligung an der Kapitalgesellschaft liegenden stillen Reserven (Übernahmegewinn). Dieser Gewinn wird bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft oder bei der natürlichen Person dem individuellen Einkommensteuersatz unterworfen. Dabei wird die auf den Teilbeträgen des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals lastende Körperschaftsteuer auf die Steuerschuld der Gesellschafter oder der einzelnen natürlichen Person angerechnet. Das neugefaßte Umwandlungsteuergesetz sieht also – entsprechend der Grundkonzeption der Körperschaftsteuerreform – auch im Bereich der Umwandlungen eine Entlastung von Körperschaftsteuer immer dann vor, wenn der von einer Kapitalgesellschaft erzielte und bei ihr besteuerte Gewinn in den Bereich der Einkommensteuer gelangt.

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften oder natürliche Personen hat sich der Ausschuß eingehend mit einer Eingabe des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Deutschen Industrie- und Handelstages befaßt, in der die Verbände unter Hinweis darauf, daß in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reform

häufig noch keine dem Übernahmegewinn völlig entsprechende anrechenbare Körperschaftsteuer vorhanden sein wird, für eine Übergangszeit die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf den Übernahmegewinn vorschlagen. Der Ausschuß hat sich diesem Vorschlag aus rechtssystematischen Überlegungen, insbesondere im Hinblick auf die damit im Ergebnis verbundene Sonderbehandlung der alten Rücklagen nicht angeschlossen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die neue Vorschrift des § 7 UmwStG 1977, die die Stundung der nach Abzug der anrechenbaren Körperschaftsteuer verbleibenden Steuer für den Übernahmegewinn bis zu einer Dauer von zehn Jahren ermöglicht, den Erfordernissen genügt.

Breiten Raum nahm in den Beratungen des Ausschusses die Frage einer Grunderwerb- und Gesellschaftsteuerbefreiung bei Umwandlungen ein.

In Ergänzung der Regierungsvorlage (Drucksachen 7/4803, 7/5021) schlägt der Ausschuß eine auf fünf Jahre befristete Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungen in eine Kapitalgesellschaft vor. Der Ausschuß glaubt, daß durch diese Maßnahmen – entsprechend der Zielsetzung der Körperschaftsteuerreform – betriebswirtschaftlich und unternehmenspolitisch sinnvolle Umwandlungen in Kapitalgesellschaften wesentlich erleichtert und häufig nur durch das bisherige Besteuerungsrecht motivierte Unternehmenformen (GmbH & Co KG) weitgehend abgebaut werden können. Der Ausschuß ist dabei der Auffassung, daß eine Befristung der Steuerbefreiung auf fünf Jahre für die Unternehmen ausreichend, aber auch erforderlich ist, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die wirtschaftlich erforderlichen Umwandlungen zu beschließen bzw. durchzuführen.

Die weitergehende Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zur Regierungsvorlage nach einer Grunderwerbsteuerbefreiung für alle Umwandlungsvorgänge hat die Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Sie ist der Ansicht, daß nur die Vermögensübergänge auf Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerreform stünden. Außerdem seien größere Steuerausfälle, die in erster Linie die Landkreise und kreisfreien Städte treffen würden, zu vermeiden.

Demgegenüber hat sich die Opposition für eine unbefristete Befreiung von der Grunderwerbsteuer ausgesprochen. Außerdem hält sie die einseitige Begünstigung von Umwandlungen auf Kapitalgesellschaften für nicht gerechtfertigt. Die Gesetzgebung müsse generell die Wahl der nach wirtschaftlichen Kriterien jeweils günstigsten Unternehmensform erleichtern. Insbesondere im Hinblick auf die Pläne zur Vermögensbildung sei die Rechtsform der Personengesellschaft von nicht unerheblicher Bedeutung. Entsprechende Umwandlungen dürften deshalb nicht durch hohe Steuern blockiert werden.

Hinsichtlich der Gesellschaftsteuer ist die Ausschlußmehrheit ebenso wie die Bundesregierung

(Drucksache 7/5021) der Auffassung, daß eine über das geltende Recht hinausgehende Steuerbefreiung von Umwandlungsvorgängen nicht mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249/25 vom 3. Oktober 1969) vereinbar sei. Auch die Durchführung eines Konsultationsverfahrens nach Artikel 9 der EG-Richtlinie wird von der Mehrheit nicht befürwortet. Einmal sei eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer im Interesse der Steuerharmonisierung nicht wünschenswert. Zum anderen lägen die rechtlichen Voraussetzungen für ein Konsultationsverfahren nicht vor. Insbesondere sei durch die Neuregelung des Körperschaftsteuerrechts keine besondere Lage im Sinne des Artikels 9 gegeben. Schon im Zusammenhang mit der Normierung des Umwandlungsteuergesetzes 1969 und der in § 29 dieses Gesetzes vorgesehenen Gesellschaftsteuerbefreiung habe die Kommission – ebenso wie alle übrigen Mitgliedstaaten – die Voraussetzungen für ein Konsultationsverfahren verneint. Deshalb sei seinerzeit die Ausnahmeregelung durch förmlichen Ratsbeschluß herbeigeführt worden. Außerdem reiche die in dieser Legislaturperiode noch zur Verfügung stehende Zeit für ein Verfahren nach Artikel 9 nicht mehr aus. Im übrigen falle die – ohnehin abzugsfähige – Gesellschaftsteuer von 1 v. H. bei Umwandlungen nicht ins Gewicht.

Dagegen hat sich die Opposition für eine Gesellschaftsteuerbefreiung bei Umwandlungen und damit im Zusammenhang für ein Konsultationsverfahren eingesetzt. Sie hält die Befreiung von der Gesellschaftsteuer im Interesse einer Erleichterung wirtschaftlich sinnvoller Umwandlungen für erforderlich und im Hinblick auf die vom Ausschuß einmütig vorgeschlagene Grunderwerbsteuerbefreiung in diesem Umfang auch für konsequent. Die von der Mehrheit geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des Konsultationsverfahrens werden von der Opposition nicht geteilt. Die Systemänderung bei der Besteuerung der Körperschaften habe eine besondere Lage im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie geschaffen. In diesem Sinne habe sich auch der zuständige Beamte der Kommission geäußert. Das Verfahren nach Artikel 9 könne auch noch nach der Verabschiedung des Einführungsgesetzes zum Abschluß gebracht werden.

- b) Der Ausschuß billigt einmütig die für Investmentfonds in der Regierungsvorlage (Drucksache 7/4803) getroffene Regelung. Er bejaht den ihr zugrunde liegenden Gedanken, nach dem die unter Zwischenschaltung eines Wertpapier-Sondervermögens nur mittelbar an einer Kapitalgesellschaft Beteiligten den unmittelbar Beteiligten steuerlich gleichzustellen sind (Grundsatz der Transparenz). Die vorgesehene Lösung, wonach zunächst der Fonds das auf die von ihm bezogenen Dividenden entfallende Steuerguthaben erhält und dann bei Weiterausschüttung – unter gleichzeitiger Herstellung der Ausschüttungs-

belastung von 36 v. H. – eine entsprechende Anrechnung oder Vergütung zugunsten der Anteilseininhaber erfolgt, hält der Ausschuß für rechtssystematisch konsequent und auch praktikabel. Sie vermeidet die bei unmittelbarer Anrechnung bzw. Vergütung – ohne Zwischenschaltung des Sondervermögens – bestehenden strukturmäßigen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten.

Der Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften hat beantragt, die Verwaltung von Sondervermögen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften von der Umsatzsteuer zu befreien. Der Ausschuß hat die Frage erörtert und das Bundesfinanzministerium (die Bundesregierung) ersucht zu prüfen, inwieweit diese Leistungen bereits nach geltendem Recht befreit sind. Mit Rücksicht auf die Konsultationspflicht gegenüber der EWG und die bevorstehende 6. Umsatzsteuer-Harmonisierungsrichtlinie hat der Ausschuß zunächst davon abgesehen, eine Befreiung vorzuschlagen.

- c) In Ergänzung der Regierungsvorlage hat der Ausschuß einmütig die Anpassung der Berlin-Präferenzen an die durch das Körperschaftsteuerreformgesetz geschaffene neue Rechtslage befürwortet. Dabei bestand Einvernehmen darüber, daß das bisher zwischen Westdeutschland und Berlin bestehende Präferenzgefälle im Bereich der Unternehmen zumindest bestehen bleiben soll. Dementsprechend schlägt der Ausschuß für die in Berlin ansässigen Körperschaften und Betriebsstätten westdeutscher Kapitalgesellschaften – wie bisher – eine Minderung der Körperschaftsteuer um 20 v. H. und um 3,2 v. H. der Einkünfte vor. Dies bedeutet eine Steuerminderung von in der Regel 14,4 v. H.

Hinsichtlich der Gewinnausschüttungen an Berliner Körperschaften und Betriebsstätten westdeutscher Kapitalgesellschaften vertritt die Ausschußmehrheit die Auffassung, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen – insbesondere durch Zwischenschaltung Berliner Holdinggesellschaften – generell eine Präferenzbegrenzung auf 10 v. H. der Steuerschuld vorzunehmen ist. Damit wird die bisherige Präferenz für Gewinnanteile aus Schachtelbeteiligungen in Höhe von 5,99 v. H. des Gewinns vor Körperschaftsteuer ungeschmälert aufrechterhalten. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Berlin-Darlehen tritt die Mehrheit für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein; dies hat zur Folge, daß sich die Präferenz – wegen des Wegfalls der Doppelbelastung – künftig auf ausgeschüttete Gewinne westdeutscher Kreditgeber nicht mehr gesondert auswirkt.

Die Opposition hat diesen Vorschlägen nicht zugestimmt. Sie hat vielmehr die volle Weiterleitung der auf der Ebene der Körperschaft entstehenden Präferenz bei Ausschüttungen an alle Anteilseigner beantragt, soweit die Bezüge nicht aus nach dem 23. Juni 1976 erworbenen Anteilen stammen. Auch bei Gewinnausschüttungen west-

deutscher Darlehensgeber hat sie die Weiterleitung der für Berlin-Darlehen bestehenden Präferenz an die Anteilseigner befürwortet.

3.

Auf Grund seiner Beschlüsse sieht der Ausschuß einmütig den Gesetzentwurf van Delden und Genossen (Drucksache 7/3774), der bei Umwandlungen in Kapitalgesellschaften eine Grunderwerb- und Gesellschaftsteuerbefreiung zum Ziel hatte, als erledigt an.

4.

Mit den Vorschlägen des Finanzausschusses wurde der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft weitgehend entsprochen. Der Wirtschaftsausschuß hält es für erforderlich, daß die Berlin-Präferenz materiell im Ergebnis erhalten bleibt und daß für Umwandlungen von Personen- in Kapitalgesellschaften eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer erfolgt.

Namens des Finanzausschusses bitten die Berichterstatter, der Regierungsvorlage (Drucksache 7/4803) in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen, den Gesetzentwurf van Delden und Genossen (Drucksache 7/3774) für erledigt zu erklären und die vorgeschlagene Entschließung zu übernehmen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)

Zu § 7 – Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuer vom Einkommen

Die Vorschrift ermöglicht eine mehrjährige Stundung des Unterschiedsbetrags in den Fällen, in denen die auf den Übernahmegewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer höher ist als die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß die Liquidität der übernehmenden Personengesellschaft durch die Besteuerung des Übernahmegewinns zu stark beeinträchtigt wird. Im Hinblick auf diese Zielsetzung hält der Ausschuß es für sachgerecht, daß in den bezeichneten Fällen Stundungszinsen nicht erhoben werden. Da die ab 1977 anzuwendende Abgabenordnung einen Verzicht auf Stundungszinsen nur zuläßt, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 AO), mußte in § 7 UmwStG 1977 der Verzicht auf Stundungszinsen ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Zu § 9 – Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu § 12 – Körperschaftsteueranrechnung

Wie zu § 9.

Zu § 16 – Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft

Redaktionelle Änderung.

Zu § 18 – Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird bestimmt, daß bei der Stundung der auf den Übertragungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer Stundungszinsen nicht erhoben werden. Auf die Begründung zu § 7 wird verwiesen.

Zu § 21 – Veräußerung der Gesellschaftsanteile

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird bestimmt, daß bei der Stundung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Stundungszinsen nicht erhoben werden. Auf die Begründung zu § 7 wird verwiesen.

Zu § 26 – Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

Redaktionelle Änderung.

Zu § 26 a Grunderwerbsteuer

Durch die in Absatz 1 vorgesehenen Grunderwerbsteuerbefreiungen soll der Übergang von der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft zur Rechtsform der Kapitalgesellschaft erleichtert werden.

Die Nummer 1 betrifft die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Nach Nummer 2 ist eine Steuerbefreiung für die Fälle vorgesehen, in denen Einzelunternehmer oder Personenhandelsgesellschaften einen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft einbringen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für den Übergang vom Einzelunternehmen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da insoweit eine Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht in Betracht kommt.

Die vorgesehenen Befreiungen erfassen, abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates, nicht die Fälle, in denen Kapitalgesellschaften in Personenhandels-

gesellschaften oder Einzelunternehmen ungewandelt werden, oder in denen sonst nach handelsrechtlichen Vorschriften Umwandlungen möglich sind. Auch die Fälle der Verschmelzung sind nicht berücksichtigt, weil sie nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht im Zusammenhang mit der Reform der Körperschaftsteuer stehen.

Absatz 2 befristet die Grunderwerbsteuerbefreiungen bis zum 31. Dezember 1981. Insoweit geht die Regelung über den Vorschlag des Bundesrates hinaus, der eine Befristung bis zum 31. Dezember 1979 vorsieht.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummer 1 – § 38

Der Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften hat beantragt, die Verwaltung von Sondervermögen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften von der Umsatzsteuer zu befreien. Der Ausschuß hat die Frage erörtert und die Bundesregierung ersucht zu prüfen, inwieweit diese Leistungen bereits nach geltendem Recht befreit sind. Mit Rücksicht auf die Konsultationspflicht gegenüber der EWG und die bevorstehende 6. Umsatzsteuer-Harmonisierungsrichtlinie hat der Ausschuß zunächst davon abgesehen, eine Befreiung vorzuschlagen.

Zu Nummer 2 – § 38 a

Es handelt sich um Anpassungen an die übliche Terminologie des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und an die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 3 – § 39 a

Redaktionelle Anpassungen an die Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 4 – § 40

Neben redaktionellen Anpassungen hält es der Ausschuß für geboten, ausdrücklich klarzustellen, daß bei der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuern die inländische Körperschaftsteuer zugrunde zu legen ist, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt. Diese Ergänzung entspricht der Regelung in § 26 Abs. 6 Satz 2 des KStG; sie soll ebenfalls eine ungerechtfertigte Anrechnung ausländischer Steuern vermeiden.

Zu Nummer 7 – § 43

Durch die Änderung soll dem Mißverständnis vorgebeugt werden, daß § 39 KAGG, der durch das Einführungsgesetz nicht geändert werden soll, vor dem im Regierungsentwurf genannten Zeitpunkt nicht mehr anwendbar ist.

Zu Nummer 9 – § 50

Die Ausführungen zu Nummer 7 gelten sinngemäß. Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Ausgleichsbeträge, die den Anteilseininhabern zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Der Ergänzung in § 46 Abs. 3 KAGG kommt dementsprechend nur klarstellende Bedeutung zu, so daß eine besondere Anwendungsvorschrift für die Ergänzung in § 46 KAGG nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Zu Nummer 3 – § 19

Bei den Änderungen in den Buchstaben a und b handelt es sich um Anpassungen an die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Die Ergänzung in Buchstabe c hält der Ausschuß für geboten, um ausdrücklich klarzustellen, daß bei der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuern die inländische Körperschaftsteuer zugrunde zu legen ist, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des KStG für das zu versteuernde Einkommen ergibt. Diese Ergänzung entspricht der Regelung in § 26 Abs. 6 Satz 2 KStG; sie soll ebenfalls eine ungerechtfertigte Anrechnung ausländischer Steuern vermeiden.

Zu Nummer 4 – § 20

Durch die Änderung soll dem Mißverständnis vorgebeugt werden, daß die §§ 17 und 18 AuslInvestmG vor dem 1. Januar 1977 nicht mehr anwendbar sind. Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Ausgleichsbeträge, die den Anteilinhabern zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Der Ergänzung in § 17 Abs. 2 AuslInvestmG kommt dementsprechend nur klarstellende Bedeutung zu, so daß eine besondere Anwendungsvorschrift für diese Ergänzung nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Zu Nummer 4 – § 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 6 – § 7

Redaktionelle Änderung

**Zu Artikel 5 – Änderungen des Gewerbesteuer-
gesetzes****Zu Nummer 1 – § 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 2 – § 3*Zu Buchstabe c*

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 10 des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 11 des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 13 des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 2 a – § 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der vom Ausschuß in Nummer 6 Buchstabe d eingefügten Vorschrift des § 11 Abs. 6, nach der Grundlage für die Ermittlung des Steuermeßbetrages beim Zweiten Deutschen Fernsehen die Entgelte aus Werbesendungen sind.

Zu Nummer 4 – § 9*Zu Buchstabe b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummer 5 – § 11*Zu Buchstabe a*

Die Änderung hat lediglich klarstellende Bedeutung. Sie verweist auf den vom Ausschuß unter Buchstabe d eingefügten § 11 Abs. 6.

Zu Buchstabe b

Die Steuervergünstigung des § 11 Abs. 4 – Anwendung einer ermäßigten Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, – wird entsprechend der Regelung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer auf Schiffe ausgedehnt, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von

Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energie-
lagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt
werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Nummer 5 des Regierungsentwurfs an den jetzigen Wortlaut des § 11 Abs. 5 Ziff. 2 und an die Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Buchstabe d

Der eingefügte § 11 Abs. 6 bestimmt – entsprechend der Sonderregelung für die Körperschaftsteuer in § 23 Abs. 9 des neuen Körperschaftsteuergesetzes – eine von § 11 Abs. 1 und 2 abweichende Ermittlung des Steuermeßbetrags beim Zweiten Deutschen Fernsehen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 6 – § 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Nummern 6 a und 6 b – §§ 13 und 25

Die unter Nummer 6 Buchstabe b vorgeschlagene Ausdehnung der Steuervergünstigung in § 11 Abs. 4 gilt infolge der Änderung des § 13 Abs. 3 auch für die Anwendung der ermäßigten Steuermeßzahl für das Gewerbekapital und infolge der Änderung des § 25 Abs. 4 auch für die Anwendung der ermäßigten Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer.

Zu Nummer 7 – § 36

Nummer 7 des Regierungsentwurfs enthält eine Neufassung des § 36 über den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Der Ausschuß schlägt vor, diese Nummer zu streichen. Er hält sie im Hinblick auf die umfassendere Neufassung des § 36 in dem ebenfalls kurz vor der Verabschiedung stehenden und ebenfalls zum 1. Januar 1977 in Kraft tretenden Einführungsgesetz zur neuen Abgabenordnung (EGAO) für entbehrlich.

Zu Artikel 6 – Änderung des Außensteuergesetzes**Zu Nummern 2 und 3 – §§ 12 und 13**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

**Zu Artikel 7 – Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes**

Der Ausschuß schlägt eine Neufassung der Vorschrift vor. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß das Inve-

stitionszulagengesetz in der Zwischenzeit bereits durch das Dritte Verstromungsgesetz vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 749) geändert worden ist. Außerdem wird durch die Verweisung auf § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes in seiner bisherigen Fassung sichergestellt, daß sich hinsichtlich des Kreises der zur Inanspruchnahme der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung nicht berechtigten Körperschaften nichts ändert.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 8 des Investitionszulagengesetzes ist als entbehrlich gestrichen worden.

Zu Artikel 8 – Änderung des Bewertungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Paragraphenfolge des neuen Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Artikel 9 – Änderung des Vermögensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – § 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie wurde durch die Hinzuziehung der neuen Buchstaben b bis d erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 10 des neuen Körperschaftsteuergesetzes (vgl. Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 11 des neuen Körperschaftsteuergesetzes (vgl. Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d).

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an § 5 Abs. 1 Nr. 13 des neuen Körperschaftsteuergesetzes (vgl. Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe e).

Zu Artikel 10 a – Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Zu Nummer 1 – § 5

Der Ausschuß schlägt vor, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) zu ergänzen. Diese Vorschrift regelte bisher, in welchem Verhältnis Steuererstattungen durch das Bundesamt für Finanzen von den Ländern zu tragen sind. Durch das Körperschaftsteuerreformgesetz werden dem Bundesamt für Finanzen neue Aufgaben übertragen. Es hat in bestimmten Fällen Körperschaftsteuer zu vergüten und Kapitalertragsteuer zu erstatten. Durch die vom

Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 1 der Vorschrift wird bestimmt, daß der bisherige Aufteilungsmaßstab auch für die Steuerbeträge gilt, die das Bundesamt für Finanzen aufgrund des Körperschaftsteuerreformgesetzes auszuzahlen hat.

In demselben Verhältnis sollen die Länder an dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer beteiligt werden, die das Bundesamt für Finanzen anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt. Dies ergibt sich aus dem neu eingefügten Satz 2 des § 5 Abs. 3 FVG. Die Regelung hat Bedeutung für die Fälle der Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags nach § 52 des neuen Körperschaftsteuergesetzes und nach § 36 e des Einkommensteuergesetzes in der durch das Körperschaftsteuerreformgesetz geänderten Fassung. In diesen Fällen hat das Bundesamt für Finanzen Kapitalertragsteuer von der zu vergütenden Körperschaftsteuer einzubehalten (vgl. § 45 b EStG).

Wie bisher enthält § 5 Abs. 3 FVG eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Fassung des § 5 Abs. 3 FVG.

Zu Artikel 10 b – Änderung des Steueränderungsgesetzes 1969

Der Ausschuß hat auch Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1969, der das Gesetz über die Ruhrkohle AG enthält, an das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren angepaßt.

Nummer 1 Buchstabe a enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung.

In Nummer 1 Buchstabe b wird § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Ruhrkohle AG angesprochen, der eine Sondervorschrift über die Nachsteuer nach § 9 Abs. 3 des KStG 1975 enthält. Da die Nachsteuer im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren wegfällt, war auch die Vorschrift des § 4 Abs. 3 zu streichen.

Nummer 2 enthält die Anwendungsvorschrift zu Nummer 1.

Zu Artikel 10 c – Änderung des Zerlegungsgesetzes

Nach Auffassung des Ausschusses ist auch das Zerlegungsgesetz zu ändern. Die Änderungen zu Nummer 1 Buchstabe a und zu Nummer 2 dienen der redaktionellen Anpassung an das neue Körperschaftsteuergesetz. Durch die Änderung zu Nummer 1 Buchstabe b soll sichergestellt werden, daß bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer außer den Steuerabzugsbeträgen, die auf die festgesetzte Steuer anzurechnen sind, auch die anzurechnende Körperschaftsteuer berücksichtigt wird.

Zu Artikel 10 d – Änderung des Berlinförderungsgesetzes**Zu Nummer 1 – § 21**

Absatz 2 des § 21 enthält in dem neu angefügten zweiten Satz die im allgemeinen Teil des Berichts erwähnte Begrenzung der Präferenz auf 10 vom Hundert der Steuerschuld. Diese Begrenzung gilt für diejenigen Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die bei einer präferenzberechtigten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in einer Westberliner Betriebsstätte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anfallen. Voraussetzung ist, daß die Einnahmen aus Anteilen an unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften oder Personenvereinigungen erzielt werden. Bei diesen Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gewinnanteile sowie um die darauf anzurechnende Körperschaftsteuer.

Für Schachteldividenden bedeutet das Anfügen des Satzes 2, daß die heutige Präferenz in ihrer Höhe unverändert bleibt. Erträge aus Schachtelbeteiligungen genießen heute eine Präferenz von 5,59 v. H. des Gewinns, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt. Dieser Vomhundertsatz entsteht dadurch, daß sich die Ermäßigung der Steuerschuld um 20 v. H. wegen des Schachtelprivilegs nur auf die Nachsteuer bezieht, d. h. auf 27,94 des Gewinns, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt. Demgegenüber hat die künftig maßgebende Ermäßigung der Steuerschuld um 10 v. H. infolge des Wegfalls des Schachtelprivilegs 56 v. H. des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer als Bemessungsgrundlage. Das ergibt in Zukunft eine Präferenz von 5,6 v. H.

Würde die gegenwärtige Präferenz von 20 v. H. der Steuerschuld + 3,2 v. H. der Berlineinkünfte trotz des Wegfalls des Schachtelprivilegs auch für die Erträge aus Schachtelbeteiligungen beibehalten, so würde sie von heute 5,59 v. H. des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer auf 14,4 v. H. ansteigen. Es wäre dann zu befürchten, daß umfangreiche Gewinnverlagerungen westdeutscher Unternehmen nach Berlin erfolgen. Die Gefahr derartiger Manipulationen kann nicht in Kauf genommen werden.

Durch die in Absatz 3 vorgesehene Verweisung auf Absatz 2 Satz 2 wird gewährleistet, daß die Begrenzung der Präferenz auf 10 v. H. der Steuerschuld auch gilt, wenn die in Absatz 2 bezeichneten Anteilserträge in der in Westberlin belegenen Betriebsstätte einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anfallen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht in Berlin hat.

Zu Nummer 2 – § 23

In Nummer 5 des § 23 sind die Verweisungen an die neue Fassung des § 20 des Einkommensteuergesetzes angepaßt worden.

Zu Nummer 3 – § 24

Die Verweisung in Absatz 1 ist an die neue Fassung des Körperschaftsteuergesetzes angepaßt worden.

Zu Nummer 4 – § 27

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Gliederung des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals für die nach § 21 präferenzberechtigten Steuerpflichtigen. Durch diese Vorschrift bleibt die Präferenz auch für ausgeschüttete Gewinne erhalten. Die in der neuen Regelung vorgesehene Erhöhung der Tarifbelastung wird zur Folge haben, daß sich das Präferenzvolumen für ausgeschüttete Gewinne durch die Körperschaftsteuerreform noch erhöht.

Zu Artikel 11 – Außerkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen**Zu Nummer 4 –**

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß die Vorschriften der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung noch anzuwenden sind, soweit die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 52 Abs. 1 EStG noch in der bisherigen Fassung maßgebend sind.

Bonn, den 25. Juni 1976

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatte

Frau Will-Feld

Berichterstatte